

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 26.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 119

Diez, Mittwoch den 23. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 811. 3. 17. A. 3. S. 1

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Hosen, Westen, Mänteln, Mägen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion, — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Täcke, Muckfäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im Großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften, Anfertigung oder Bearbeitung im Großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

*) Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienste haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn, die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.
2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienste einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgesetzten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a untenstehenden Musters anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen, (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b untenstehenden Musters anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Vst. I 1391/3. 16 S. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. 77/1. 16 S. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Frankfurt (Main), 20. 5. 1917.

**Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.**

Muster.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des
vom (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des
vom (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Reichsstelle für Gemüse und Obst Verwaltungsabteilung.

J.-Nr. P. 1143.

Berlin W. 57, den 8. Mai 1917.
Potsdamerstraße 75.

Bekanntmachung.

An die Landesstellen (in Preußen auch an die Provinzial- und Bezirksstellen) für Gemüse und Obst.

Die Befugnisse des § 9 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) betr. die Genehmigung von Handelsbetrieben, sind durch mein Rundschreiben vom 7. April 1917 den Landesstellen, in Preußen den Provinzial- und Bezirksstellen, die Befugnisse des § 7, betr. Preisregelung, durch mein Rundschreiben vom 27. April 1917 den Landesstellen übertragen worden.

Eine Uebertragung der Befugnisse des § 11, betr. Absatzbeschränkung und Enteignung, kommt zurzeit nicht in Frage, da von diesen Befugnissen, wie bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, nur in besonderen Notfällen Gebrauch gemacht werden soll.

Die Befugnisse des § 1 Abs. 5 über die Genehmigung von Verträgen über Lieferung von Obst werden hiermit gleichfalls den Landesstellen, in Preußen den Provinzial- und Bezirksstellen, jederzeit widerruflich übertragen. Das Genehmigungsrecht steht jeweils derjenigen Stelle zu, in deren Bezirk sich das Grundstück des Erzeugers befindet.

Nicht übertragen wird die Genehmigungsbefugnis bezüglich folgender Obstsorten:

1. Äpfel,
2. Birnen,
3. Pflaumen,
4. Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Breunzwetschen.

Es wird ergebenst erjucht, diese Uebertragung möglichst umfassend bekannt zu geben, um die Anmeldung der genehmigungspflichtigen Verträge sogleich unmittelbar bei der dortigen Stelle zu veranlassen.

Wegen der Uebertragung der Befugnisse des § 2 schweben zurzeit Erwägungen. Es wird hierüber noch weitere Mitteilung erfolgen.

Eine Anzahl Abdrucke dieses Rundschreibens ist beigelegt. Weitere Stücke sind bei der Reichsstelle erhältlich.

Der Vorsitzende
von Tilly.

Telegramm

aus Berlin. 17. Mai 1917.

Für Hafer, den die Erzeuger aus den ihnen zur Verwendung im eigenen Betriebe zustehenden Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, darf neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von 100 Mark für die Tonne gezahlt werden. Vermittelungsgebühr von 9 Mark bleibt bestehen. Näheres folgt. Bekanntgabe hat am 19. 5. gemäß Verfügung vom 9. 5. 17, Nr. 4119, 17 B. 2 letzter Absatz zu erfolgen.

Der Kriegsminister.

J.-Nr. II. 5825.

Die z., den 19. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister werden erjucht, die Landwirte auf vorstehendes Telegramm hinzuweisen und sie aufzufordern, allen für ihren Betrieb nicht erforderlichen Hafer freiwillig der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen, da diese noch Bedarf für das Feldheer hat. Ich erjuchte, die betreffenden Landwirte in eine Liste einzutragen und mir diese Liste mit tunlichster Beschleunigung einzureichen. Die Ablieferung kann an unseren Kommissär, die Martin Buchs Gesellschaft m. b. H. in Diez jederzeit erfolgen. Ich bemerke noch, daß es sich um den Hafer handelt, der den Landwirten bei der letzten Nachprüfung für den eigenen Betrieb zugewiesen worden ist.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dudersadt.

Bekanntmachung.

Herr Pfarrer Franz Eibach aus Balmarsstein in Westfalen ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Eppenrod ernannt und als Anfang seines Pfarrdienstes daselbst der 1. Juli 1917 bestimmt worden.

**Der Königl. Landrat.
Ruberhadt.**

Nichtamtlicher Teil**Gold und Juwelen dem Reiche.**

WTD. Berlin, 21. Mai. Die großen und bedeutenden Aufgaben, welche von den im ganzen Reichsgebiet errichteten Goldankaufsstellen der Reichsbank zu lösen sind, werden in immer weiteren Kreisen erkannt und gewürdigt. Ein bemerkenswerter Beweis dafür liegt gerade aus der letzten Zeit vor. Bekanntlich kaufen die Goldankaufsstellen nicht nur Goldsachen jeder Art zu ihrem vollen Goldfeinwert zwecks Verstärkung des Goldschates der Reichsbank an, sondern sie vermitteln auch den Verkauf hochwertiger Juwelen an das neutrale Ausland. Durch derartige Verkäufe werden im neutralen Ausland die Guthaben begründet, die den Bezug notwendiger Lebensmittel und Rohstoffe aus dem neutralen Ausland sicherstellen. Vor kurzem hat nun eine Dame im Königreich Sachsen, die mit ihrem Namen nicht hervortreten wünscht, einer Goldankaufsstelle ihr Perlenhalsband unter Forderung eines Mindestverkaufspreises von 30 000 Mark zur Veräußerung im neutralen Ausland übergeben. Der Perlenhalsband erbrachte, da das neutrale Ausland für hochwertige Juwelen zu guten Preisen Käufer ist und der Werttagewinn dem erzielten Preise hinzutritt, einen Verkaufserlös von nicht weniger als 85 000 Mark. Diesen gesamten Erlös hat die Dame nunmehr, dem Heimatdank für Sachsen spendend, dem Heimatdank! — Nicht die Höhe des überwiesenen Betrages allein ist es, die dieser Spende ihren hohen Wert gibt. Die Heimat weiß wohl, daß materielle Opfer kein ebenbürtiger Dank sind für das, was wir unseren Tapferen da draußen schulden. Hier aber tritt das materielle Opfer, so namhaft es ist, zurück hinter seinem sittlichen Wert. Die hochherzige Spenderin hat sich von ihrem Perlenhalsband, der letzten Gabe eines lieben Verstorbener, mit schwerem Herzen getrennt, um ihn auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen und mit dem Erlöse Tränen zu trocknen und Bedürftigen den Lebensweg zu ebnen.

Die Kämpfe an der Westfront.

WTD. Berlin, 21. Mai. Südlich der Scarpe wurden die am 20. Mai morgens gemeldeten Angriffe mit starken Kräften auf der ganzen Front beiderseits der Straße Arras-Cambrai unternommen. Sie kamen in unserem Vernichtungsfeld in der Hauptsache über die ersten Anfänge nicht hinaus. An einzelnen Abschnitten wurden sie schon durch das auf deutlich erkannte feindliche Sturmtruppen liegende deutsche Feuer erstickt. Nur in der Gegend von Croisilles gelang es einer anscheinend frisch eingesehten englischen Division, sich in Kompaniebreite in unserem vordersten Graben festzusetzen. Englische Sturmtruppen, die weiter vorzudringen versuchten, wurden verjagt und vernichtet, zwei Offiziere und 43 Mann gefangen und drei Maschinengewehre erbeutet. Den morgens errungenen Erfolg versuchten die Engländer am Nachmittage auszubauen. Sie griffen mehrfach, an einzelnen Stellen bis zu fünf Malen in mehreren Wellen in Divisionbreite an, wurden aber, wo sie eindringen, hinausgeworfen. Nur eine südwestlich von Fontaine nach Westen vorspringende Ecke unserer Grabenstellung von geringer Breite blieb in ihrem Besitz. Ein abendlicher feindlicher Vorstoß aus dem von uns freiwillig aufgegebenen Bullecourt scheiterte.

Starkes Feuer lag wieder auf St. Quentin, dessen Kathedrale 12 Treffer erhielt.

Im Maume der Aisne-Front scheiterten bereits am Morgen in unserem Infanterie-, Maschinengewehr- und Artilleriesperrefeuer französische Teilangriffe in der Gegend von Vassaux. In der Gegend der Hurtebise-He. wurde unsere Stellung planmäßig nach kurzer wirksamer Artillerievorbereitung in etwa 200 Meter Breite vorgeschoben, wobei eine Gruppe von Gefangenen und sechs Maschinengewehre in unsere Hand fielen. Am Nachmittag erfolgten drei stärkere feindliche Gegenangriffe, die ebenso wie weitere heftige abendliche Angriffe mit schwersten Verlusten für die Franzosen, teilweise im Handgranatenkampf abgewiesen wurden. Ein im Anschluß an diese Unternehmung nach heftiger Artillerievorbereitung zur Verbesserung unserer Stellung gleichfalls von Bayern unternommener Vorstoß setzte uns auf der Höhe nordwestlich des Bevelle-Plateaus in den Besitz feindlicher Gräben. In heftigen Kleingefechten und hartnäckigen Handgranatenkämpfen wurden die eroberten Gräben gegen alle Gegenangriffe gehalten und etwa 50 Gefangene und drei Maschinengewehre eingebracht.

Kurz vor Mitternacht stürmten am 20. Mai Truppen der Provinz Posen in der Gegend nordwestlich von Brahe, die vordere feindliche Grabenlinie in einer Breite von 200 Meter. Auch hier blieb eine Anzahl Gefangener in unserer Hand.

Während sich in der Gegend von Reims das Artilleriefeld in mächtigen Grenzen hielt, steigerte sich das tagelange französische Zerstörungsfeld gegen unsere Höhenstellungen in der westlichen Champagne am 20. vormittags zum heftigen Sturmreißschießen. Um 4 Uhr nachmittags ging der Feind mit starken Kräften gegen unsere Höhenstellungen nördlich von Brosnes, vom Carnillet bis zum Poehlberg, zum Angriff vor. Im ersten Anprall gelang es den Franzosen, die Höhen zu besetzen. Der Gegenstoß unserer Reserven, die schon seit langer Zeit unter schwerstem Feuer ausgehalten hatten, entriß dem Feind unter Kämpfen größter Erbitterung einen großen Teil seines Gewinnes. Die anfänglich verloren gegangenen Höhen Hochberg und Poehlberg wurden zurückerobert und gegen mehrere starke Angriffe, bei denen die feindliche Infanterie durch unsere Artillerie schwerste Verluste erlitt, gehalten. Eine größere Anzahl von Gefangenen und einige Maschinengewehre wurden bei diesen Kämpfen eingebracht. Zwei andere Höhen der Cornillet- und Keilberg, blieben, wie gemeldet, im Besitze des Feindes.

In der Gegend von Verdun verstärkte sich am 20. tagsüber die Artillerietätigkeit und hielt auch stellenweise bis zum Abend an, um in der Nacht wieder abzuflauen.

Die französische Ernte.

Le Journal Officiel veröffentlicht die vergleichenden Ergebnisse der Erhebungen des Ackerbauministeriums. Sie beziehen sich auf den 1. April 1916 und den 1. April 1917. Im folgenden geben wir die Durchschnittszahlen, wobei nach französischen Verhältniszahlen bedeutet: 100 sehr gut, 80 gut, 60 ziemlich gut und 50 mittelmäßig:

	1917	1916
Winterweizen	54	69
Meng Korn	59	71
Roggen	62	70
Wintergerste	75	71
Winterhafer	52	70
Wiesen aller Art	62	76
Einfähriges Grünfutter	54	70
Weideland (natürliches)	63	78

Bergleicht man die Zahlen für Getreide aller Art, so ist die Lage, wie die Le Temps hervorhebt, durchaus mittelmäßig, im besonderen aber was das Brotgetreide angeht.

Es ist beachtenswert, daß alle Zahlen für 1917 hinter denen von 1916, zum Teil sogar sehr weit, zurückstehen. Macht man sich nun klar, daß von den 4 vorgenannten Verhältniszahlen die niedrigste — 50 — trotz der französischen Bewertung „passable“, was wir mit „mittelmäßig“ wiedergeben, bei ungeschminkter Beurteilung geradezu ein Defizit darstellt, und die nächst höhere — 60 — wahrheitsgemäß vielleicht mit „gerade noch ausreichend“ zu bezeichnen wäre, so ist es durchaus verständlich, wenn die amtlichen Kreise

Frankreichs nur mit größter Vorsicht der nächsten Ernte entgegenzusehen. Diese Vorsicht ist um so berechtigter, als unsere Seesperre fast die gesamte Auffüllung der vorhandenen Vorräte unterbindet. Aus derartigen amtlichen Berichten kann man die Nahrungsmittelversorgung eines Landes am besten kennen lernen. Die politisch zugestutzten Nachrichten dieser Art haben gewiß auch ihre Bedeutung, sind aber nie so aufrichtig, wie die fachmännischen, die meistens nur von Fachleuten, fast nie aber vom großen Publikum gelesen und gewürdigt werden.

Unser westlicher Nachbar hat keine Veranlassung mit demselben Vertrauen der nächsten Ernte entgegenzusehen wie wir. Erstens haben unsere Erhebungen ein durchschnittlich gutes Ergebnis gezeigt; zweitens sind wir seit lange schon organisiert und vermögen das Vorhandene gut auszunutzen. Darüber fängt man erst schüchtern mit der Organisation an und alle Blätter sind mit ihr schon im höchsten Grade unzufrieden. Dem armen Ernährungsminister werden alle möglichen Vorwürfe gemacht, wovon der mildeste der der Unfähigkeit ist. Die Sorge von Regierung und Kammer ist in Frankreich also sehr am Plage, und das um so mehr, als niemand einen Ausweg weiß.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Vorbereitungen für die neue Ernte. Da wir in diesem Jahre, nicht wie in den bisherigen Kriegsjahren, mit genügenden Reserven in das neue Erntejahr hineingehen können, müssen umfassende Vorbereitungen zur sofortigen Aufbarmachung der Getreideernte getroffen werden. Zunächst werden durch Wachstumsbeobachtung diejenigen Gebiete festgestellt werden, in denen die Ernte voraussichtlich am frühesten schnittreif sein wird. Nach Feststellung dieser Daten wird es darauf ankommen, in den in Betracht kommenden Gebieten die nötige Zahl von Dreschmaschinen, Arbeits- und Gespannkraften sowie ausreichende Kohlenmengen bereitzustellen. Die Durchführung des Frühdrusches wird, da die Landwirtschaft in der in Betracht kommenden Zeit mit anderen Arbeiten überlastet ist, in vielen Fällen nicht den Landwirten direkt aufgebürdet werden können, sondern wird durch besondere, hierfür bereitgestellte Arbeitskräfte durchgeführt werden müssen. Bei der Reichsgetreidestelle ist eine besondere Abteilung für die Durchführung des Frühdrusches gebildet worden; es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nicht nur die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide gesichert ist, sondern daß auch die durch den Frühdrusch hervorgerufene Belastung der betroffenen Landwirte eine möglichst geringe sein wird.

Kleine Chronik.

Eine neue Hochwasser-Talsperre. Die Zahl der großen schlesischen Hochwasser-Talsperren ist um eine vermehrt worden; es ist die Weistritztalsperre bei Breitenhain, die das Weistritztal mit der Stadt Schweidnitz schützen soll. Diese neue im Culengebirge errichtete Talsperre hat eine Staumöglichkeit von acht Millionen Kubikmeter. Im Vergleich zu der gewaltigen Bobertalsperre bei Mauer ist die Weistritztalsperre verhältnismäßig klein, aber ihre Fundamente waren besonders schwer herzustellen. Leider mußte beim Bau der Weistritztalsperre einer der schönsten schlesischen Waldgründe, das viel besuchte „Schleiertal“, geopfert werden.

800 Morgen Wald verbrannt. Aus Liebenwerda (Provinz Sachsen) meldet der Verl. Lokalanz.: Vor acht Tagen entstand in der Umgebung von Liebenwerda ein Waldbrand, der mit großer Schnelligkeit um sich griff. Durch mehrtägige Arbeit von Militär aus Torgau und Kottbus und Gefangenen und Bewohnern aus der Umgebung gelang es, den Brand zum Stillstand zu bringen. Gegen 800 Morgen Wald wurden durch den ungeheuren Brand vernichtet. Man nimmt an, daß ausgeworfene Funken der Werkslokomotive der nahen Kohlengrube den Brand verursachten, der noch nicht erloschen ist.

90 Jahre Rheindampfschiffahrt. In diesem Frühjahr sind 90 Jahre verflossen, seit eine der wichtigsten deutschen Flußschiffahrtstrecken, die Linie Mainz-Köln, eröffnet wurde. Das erste Schiff der „Rhein- und Mainischiffahrtsgesellschaft“ war die „Concordia“, die lange Jahre hindurch in Betrieb war.

Eine Sammlung von Frauenhaar. Der Vaterländische Frauenverein in Solingen veranstaltet eine Sammlung von Frauenhaar, das zur Herstellung von Treibriemen für unsere Rüstungsindustrie verwendet werden soll; kürzere Haare sollen zur Herstellung von Filz für Kriegszwecke dienen.

Vom Büchertisch.

Der Türmer (Kriegsausgabe) Herausgeber: J. E. Frhr. v. Grotthuß. Vierteljährlich (6 Hefte) 5 Mark, Einzelheft 90 Pfg. Probeheft portofrei (Stuttgart, Greiner und Pfeiffer). Aus dem Inhalt des zweiten Maiheftes: Die Würfel fallen! Von J. E. Freiherrn von Grotthuß. — Die schwedische Margret. Eine Kriegs- und Herzensgeschichte aus Nordschleswig. Von Erich Schlaifer. (Schluß.) — Der Neuaufbau des deutschen Lebens. Von Prof. Dr. Ed. Heyck. — Herr Gerard und die deutsche Regierung. Ein nötiger Nachtrag. — Deutsche Karikaturen. Von Emil Gerlach. — Vor der Seminartür. Von Adolf Gregori. — Wann kommt der Retter diesem Lande? — Kriegsausforschung. Von Dr. Spier-Iding. — Ein russischer Drohbrief. — Die lettische Frage. — Die Grundfrage des preussischen Wohnungsgesetzes. Von C. P. Seil. — Die Truggestalt der Annie Besant. Von Rudolf Hartmann. — Ein blamäses Kriegstagebuch. — Die Fäulnis Rummantens. Von K. St. — Neue Dramen. Von Karl Stord. — Eine Kunststeuer. Von Karl Stord. — Türmers Tagebuch: Der Krieg. — Auf der Warte. — Kunstbeilagen.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Freitag, den 25. Mai 1917,
nachmittags 2 Uhr

anfangend kommt im hiesigen Gemeindevand folgendes Holz zur Versteigerung:

District Strauß 5 und 6:

- 12 Nadelholzstämme von 1,67 Festmeter,
- 14 Nadelholzstangen 1. Klasse,
- 155 Nadelholzstangen 2. Klasse,
- 755 Nadelholzstangen 3. Klasse,
- 350 Nadelholzstangen 4. Klasse,
- 41 Raummeter Eichen-Knüttelholz.

Holzheim, den 22. Mai 1917.

Seibel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 23., Donnerstag, den 24. und Samstag, den 26. d. Mts. kann auf den Nummerabschnitt 6 der Eierkarte bei der Eierstelle ein Ei entnommen werden.

Die Holzversteigerung vom Samstag, den 19. d. Mts., ist genehmigt. Das Holz wird von Freitag, den 25. d. Mts., vorm. 8 Uhr, an die Steigerer überwiesen.

Freiendiez, den 21. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejentigen, welche für die Ablieferung von Kupfer usw. Gegenständen noch eine Forderung haben, wollen sich bis spätestens Freitag, den 25. Mai, vormittags, unter Vorlage der Ackerbesitzurkunde beim Bürgermeisteramt melden. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Freiendiez, den 21. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad End